Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5914

02. 12. 76

Sachgebiet 2032

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Anpassung des auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Italien anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1]) zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1592/76 [2]), insbesondere auf Artikel 64, Artikel 65 Abs. 2 und Artikel 82 des Statuts sowie auf Artikel 20 Abs. 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß der auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten in Italien anzuwendende Berichtigungskoeffizient infolge des erheblichen Anstiegs der Lebenshaltungskosten in diesem Land im ersten Vierteljahr 1976 angepaßt werden muß —

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 56 vom 4. März 1968, S. 1
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 177 vom 2. Juli 1976, S. 1

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der Berichtigungskoeffizient für die Dienstbezüge der in Italien dienstlich verwendeten Beamten wird mit Wirkung vom 1. April 1976 auf 185,2 festgesetzt.
2. Der auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für den Versorgungsberechtigten, der seinen Wohnsitz in Italien zu nehmen erklärte, wird gemäß Artikel 82 Abs. 1 Unterabsatz 2 auf 185,2 festgesetzt.

Artikel 2

Die in Artikel 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1552/76 des Rates enthaltene Angabe „Italien 176,6" wird mit Wirkung vom 1. April 1976 aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 1. Dezember 1976 – 14 – 680 70 – E – Be 79/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. November 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.